

48. Unter welchen Voraussetzungen liegt die Bestellung eines Anderen zu einer Verrichtung im Sinne des § 831 B.G.B. vor?

VI. Zivilsenat. Urtr. v. 17. April 1902 i. S. S. (Bekl.) w. P. (Kl.).
Rep. VI. 447/01.

I. Landgericht Bromberg.

II. Oberlandesgericht Posen.

Die Klägerin hatte beantragt, den Beklagten zur Zahlung von 127,40 *M* und einer mit dem 11. Januar 1901 beginnenden Rente von monatlich 30 *M* zu verurteilen. Zur Begründung ihres Antrages hatte sie geltend gemacht, daß der Beklagte am 11. Januar 1901 in Abwesenheit des Schlossers *M.* dessen Lehrling *B.* persönlich beauftragt habe, das auf dem Hofe vorhandene Klosett aufzutauen. *B.* habe diesen Auftrag ausgeführt, zu diesem Zwecke die vor dem Klosett befindliche Grube aufgedeckt, sie nachher aber nicht wieder zugedeckt. Gegen 6 Uhr abends sei sie, die Klägerin, auf dem Wege nach dem Klosett, da der Hof nicht erhellt gewesen sei, in die Grube gefallen. Den ihr hierdurch entstandenen Schaden müsse Beklagter ihr erstatten. Der Beklagte trug auf Abweisung der Klage an. Er bestritt die Behauptungen derselben und wandte namentlich ein, daß er nicht den Lehrling *B.*, sondern dessen Meister *M.* mit der Ausführung der Arbeiten beauftragt habe.

Der erste Richter wies die Klage ab; der Berufungsrichter erklärte dagegen den Anspruch der Klägerin dem Grunde nach für ge-

rechtfertigt und verwies die Sache zur Verhandlung und Entscheidung über den Betrag an das Landgericht zurück.

Die Revision des Beklagten ist zurückgewiesen worden aus folgenden Gründen:

„Nach den Feststellungen des Berufungsgerichtes hat der Beklagte am 11. Januar 1901 den Lehrling B., welcher damals im Dienste des Schlossermeisters M. stand, aufgefordert, das auf seinem, des Beklagten, Grundstücke befindliche Klosett aufzutauen. B. hat dem Beklagten erwidert, daß er den Meister fragen müsse, hat sich aber auf die besondere Bitte des Beklagten, das Auftauen doch sogleich zu besorgen, weil die Mieter das Klosett sonst nicht benutzen könnten, hierzu mit den Worten bereit erklärt, es sei gut, er werde Feuer zum Auftauen anmachen und es dem Meister sagen, wenn dieser in der Zeit des Anfeuerns komme; worauf der Beklagte entgegnet hat: „meinetwegen“. B. hat dem später hinzugekommenen Meister den ihm erteilten Auftrag auch mitgeteilt, und dieser die Vornahme der Arbeit zugelassen, weil der Ofen nun einmal angeheizt sei.

Nach diesen Feststellungen erscheint die Annahme des Berufungsgerichtes zutreffend, daß der Beklagte den Lehrling B. zu der von diesem ausgeführten Verrichtung, dem Auftauen des Klosetts, im Sinne des § 831 B.G.B. bestellt hat.

Der Revision ist allerdings darin beizutreten, daß nicht jeder, der in seinem Interesse einen Anderen zu einem Thun auffordert, für den Schaden haftet, den der Andere bei Vornahme der von ihm verlangten Thätigkeit einem Dritten widerrechtlich zufügt. Der Wortlaut des Satzes 1 des § 831: „Wer einen Anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der Andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt“, könnte zwar zu dieser Auffassung führen. Denn unter dem Ausdruck „Verrichtung“ kann jede thatsächliche oder Rechts-handlung verstanden werden, und es wird auch das Wort „bestellen“ im Verkehr im weitesten Sinne für „beauftragen“, „ersuchen“, Übertragung eines Wertes gebraucht. Nach Satz 2 des § 831 soll indes die Ersatzpflicht nicht eintreten, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Person *u* und, sofern er die Verrichtung zu leiten hat, bei der Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat *u*. Es wird hiernach für die Haftung des Bestellers auf Grund des

§ 831 vorausgesetzt, daß er dem Bestellten gegenüber die Stellung des Geschäftsherrn einnimmt. Diese Stellung hat der Besteller aber nur dann, wenn er die erforderlichen Anordnungen für die Ausführung der Berrichtung zu erteilen hat, wenn diesen von dem Bestellten Folge zu leisten ist, letzterer also bei der Ausführung der ihm aufgetragenen Handlung von dem Willen des Bestellers abhängig ist. Ist dagegen von dem Bestellten eine Thätigkeit verlangt, bei deren Ausführung er nach eigenem Ermessen handeln und dasjenige vornehmen soll, was er auf Grund eigener Sachkunde und Erfahrung für zweckmäßig erachtet, so hat derjenige, der ihn zu seiner Thätigkeit veranlaßt hat, in Beziehung auf das auszuführende Geschäft nicht die Stellung des Geschäftsherrn.

Im vorliegenden Falle hat nun der Beklagte einen Lehrling des Schlossermeisters M. mit dem Auftauen des Kiofetts beauftragt. Er hat die Arbeit nicht dem Lehrherrn des B. übertragen. Es war ihm im Gegenteil gleichgültig, ob M. vor der Vornahme der Arbeit von dem Auftrage Kenntnis erhielt, wenn nur der Lehrling B. die Auftauungsarbeiten so schnell wie möglich ausführte. Wenn nun auch M. nach erlangter Kenntnis von dem Auftrage die Vornahme der Arbeit zugelassen hat, weil der Ofen einmal angeheizt sei, so hat er doch die Ausführung nicht übernommen, sondern die Vornahme der Arbeit durch seinen Lehrling nur geduldet. Der Beklagte war deshalb derjenige, dessen Anweisungen der Lehrling zu befolgen hatte, und mithin der Geschäftsherr in Beziehung auf die auszuführende Berrichtung.

Wäre übrigens die auch von Pland (Kommentar Bem. 2a zu § 831) vertretene Ansicht der Revision zutreffend, daß § 831 die Bestellung zu solchen Berrichtungen voraussetze, bei denen die Prüfung der Zuverlässigkeit der für die Berrichtung zu bestellenden Person nach der Auffassung des gesunden und normalen Verkehrs erforderlich sei, so würde doch auch diese Voraussetzung im vorliegenden Falle gegeben sein. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichtes war zum Auftauen des Kiofetts das Aufdecken der Kiofettgrube notwendig. Diese lag vor dem Kiofett, welches den Mietern des Beklagten zur Benutzung diente. Bei Beobachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt mußte Beklagter sich deshalb sagen, daß die Grube nach Beendigung der Auftauungsarbeiten wieder zugedeckt

werden mußte, und daher, wenn er das Zudecken nicht selbst überwachen wollte, zu der von ihm gewünschten Verrichtung eine Person auswählen, von der er annehmen konnte, daß sie die Bedeckung der Grube nicht unterlassen würde. Die Zuverlässigkeit der bestellten Person mußte also auch nach der Auffassung des gesunden und normalen Verkehrs von dem Beklagten als Besteller geprüft werden“....